

4549/AB
vom 23.06.2015 zu 4669/J (XXV.GP)

An die
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-12.000/0008-I/PR3/2015
DVR:0000175

Wien, am 23. Juni 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr.ⁱⁿ Moser, Freundinnen und Freunde haben am 23. April 2015 unter der **Nr. 4669/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Verantwortung für steigende Mobilfunktarife – Teil 1 gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorweg möchte ich zum Motivanteil der gegenständlichen Anfrage Folgendes feststellen:

Grundsätzlich gilt nach dem allgemeinen Zivilrecht, dass Verträge von allen Vertragsparteien einzuhalten sind („*pacta sunt servanda*“). Das Telekommunikationsrecht räumt in Abweichung davon Betreibern von elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten das Recht ein, einseitig bestehende Verträge zu ändern.

Nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (OGH) räumt § 25 TKG 2003 Betreibern von elektronischen Kommunikationsnetzen und –diensten - ex lege - das Recht ein, eine Änderung von (bereits vereinbarten) Vertragsbedingungen, seien es Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) oder Entgeltbestimmungen (EB), mit Wirkung für laufende Vertragsverhältnisse vorzunehmen. Der OGH hat diese Rechtsansicht vor kurzem erneut bestätigt

und hierzu Folgendes ausgeführt: „Der Oberste Gerichtshof hat § 25 TKG2003 grundsätzlich als gesetzliche Ermächtigung zur einseitigen Vertragsänderung gesehen. Das kostenlose außerordentliche Kündigungsrecht der Teilnehmer wird als Ausgleich dafür verstanden.“.

Diese Ansicht wird sowohl von weiten Teilen der Lehre als auch von den Verbraucherschutzeinrichtungen (Arbeiterkammer und Verein für Konsumenteninformation, VKI) in Österreich vertreten. Im Rahmen von Anfragen bzw. auf ihrer Website informiert die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) (betroffene) Endkunden im Sinne dieser klaren und oberstgerichtlich geklärten Rechtsansicht, um einen Beitrag für Rechtsklarheit und -sicherheit zu leisten.

Entgegen den Behauptungen in der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage kann nicht die Rede davon sein, dass der Wettbewerbssenat des OGH diese Rechtsansicht nicht mehr unterstützt. Der Wettbewerbssenat des OGH hielt in der Entscheidung 4 Ob 115/13k lediglich fest, dass § 25 TKG 2003 dann nicht zur Anwendung gebracht werden darf, wenn der Betreiber im Kundenvertrag die Höhe des Grundentgeltes ausdrücklich für die gesamte Vertragslaufzeit garantiert hat. In solchen Fällen verzichtet der Betreiber auf eine Entgeltänderung nach § 25 TKG 2003 und ist daher nicht (mehr) berechtigt, sich gegenüber dem konkreten Kunden auf § 25 TKG 2003 zu berufen. Der Wettbewerbssenat des OGH hat jedoch das grundsätzliche Vorliegen eines einseitigen Änderungsrechts nicht in Frage gestellt.

Ich möchte darauf hinweisen, dass die Rechtsansicht des OGH zu § 25 TKG 2003 auch mit der Judikatur zu ähnlichen Konstruktionen in anderen Rechtsgebieten, wie etwa dem Strom- bzw. Gasbereich und den Bereich der Zahlungsdienstleistungen in Übereinstimmung steht. Damit liegt keineswegs eine Sonderbestimmung vor, die lediglich Betreibern von Kommunikationsnetzen oder -diensten zu Gute kommt.

Die der parlamentarischen Anfrage zu Grunde gelegte Rechtsansicht, § 25 TKG 2003 erlaube einem Betreiber nicht, einseitig Verträge zu ändern, ist somit offenkundig verfehlt.

Auch im Zusammenhang mit der Frage nach dem Maßstab der Regulierungsbehörde für die Prüfung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird von einer rechtlich nicht gedeckten Position

ausgegangen. § 25 TKG 2003 erlaubt es keinesfalls, Änderungen von Vertragsbedingungen zu untersagen, nur weil diese für die Kunden nachteilig sind. Der Prüfungsmaßstab ergibt sich zweifelsfrei aus dem Telekommunikationsgesetz: Die Regulierungsbehörde kann den AGB dann widersprechen, wenn sie mit telekommunikations- und bestimmten konsumentenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in Einklang stehen.

Dabei sind der Regulierungsbehörde bei der Ausübung des Widerspruchsrechtes deutlich Grenzen gesetzt: Nach der Judikatur zum Umfang des Widerspruchsrechtes bei Änderungen von Vertragsbedingungen dürfen nur die geänderten Bestimmungen und mit ihnen in untrennbarem Zusammenhang stehende Teile der AGB (nach § 25 Abs. 6 TKG 2003) geprüft werden. Bestimmungen, die bereits in Vertragsbedingungen enthalten sind und nicht geändert werden, dürfen daher nicht erneut geprüft werden. Den nicht geänderten Bestimmungen darf somit nicht widersprochen werden, auch wenn diese nicht (mehr) dem Prüfungsmaßstab entsprechen. Bei Änderungen von Vertragsbedingungen nach § 25 Abs. 2 TKG 2003 sind daher nur die neuen Vertragsklauseln (sowie jene, die in einem untrennbaren Zusammenhang stehen) dahingehend zu prüfen, ob sie den Vorgaben des TKG 2003, auf Grund des TKG 2003 erlassenen Verordnungen sowie §§ 879 und 864a ABGB oder §§ 6 und 9 KSchG entsprechen.

Im Zusammenhang mit den Ausführungen in der gegenständlichen parlamentarische Anfrage, dass einige Entscheidungen des OGH nahe legen würden, dass die „telekommunikationsrechtliche Vorab-Kontrolle (der AGB) weit intensiver durchzuführen wäre“ möchte ich darauf hinweisen, dass die gerichtliche Kontrolle von Vertragsbedingungen weder im Einzelfall noch auf Grund einer Verbandsklage nach § 28 KSchG gehindert wird. Daher können Vertragsbedingungen, die bereits im Rahmen der Vorabkontrolle durch die Regulierungsbehörde geprüft worden sind, (weiterhin) Gegenstand von Gerichtsverfahren sein.

Zu den Möglichkeiten der Regulierungsbehörde, Endkundenpreise im Mobilfunk zu regulieren:

Grundsätzlich sind (auch) Betreiber von Kommunikationsnetzen und –diensten in der Gestaltung ihrer Endkundenangebote und -preise frei, sofern nationale oder unionsweite Rechtsgrundlagen nichts Anderes gebieten. Im Telekommunikationssektor besteht ein – weitgehend unionsrechtlich determinierter – spezifischer Rechtsrahmen. Das Ziel desselben ist es, durch Förderung des Wettbewerbes im Bereich der elektronischen Kommunikation die Versorgung der Bevölkerung und

der Wirtschaft mit zuverlässigen, preiswerten, hochwertigen und innovativen Kommunikationsdienstleistungen zu gewährleisten (Art 8 Abs. 2 Rahmenrichtlinie 2002/21/EG i.d.F. der Richtlinie 2009/140/EG, § 1 TKG 2003). In diesem Kontext sind jene Bestimmungen hervorzuheben, die sich auf das Verfahren zur Marktdefinition und Marktanalyse beziehen (§§ 36ff TKG 2003):

Im Konkreten dient dieses Verfahren der Festlegung von regulierungsbedürftigen Kommunikationsmärkten („Marktdefinition“) und der Untersuchung dieser Märkte dahingehend, ob auf diesen Wettbewerb herrscht oder aber – wenn dies nicht der Fall ist – ein oder mehrere Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügen („Marktanalyse“). Wird ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht festgestellt, sind diesen spezifischen Verpflichtungen vorab aufzuerlegen. Diese Verpflichtungen müssen geeignet sein, die im Rahmen der Marktanalyse erkannten Wettbewerbsprobleme zu adressieren. Spezifische Verpflichtungen können damit ausschließlich in jenen Fällen vorgesehen werden, in denen ein Markt als für die sektorspezifische Regulierung relevant definiert und zumindest ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht festgestellt wurde. Dies ist Ausdruck des Gedankens, dass sektorspezifische Wettbewerbsregulierung nur dann stattfinden soll, wenn strukturelles Marktversagen festgestellt wurde. Die Auferlegung von Verpflichtungen für ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht stellt in der Regel einen bedeutenden Eingriff in seine Grundrechte dar, weswegen dieser ausschließlich auf der Grundlage von Gesetzen zu erfolgen hat und das Gebot der Verhältnismäßigkeit streng zu beachten ist. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebietet, dass jeweils das gelindeste Mittel einzusetzen ist, das der Zielerreichung dient.

Die für die Verfahren zur Marktdefinition und Marktanalyse zuständige Telekom-Control-Kommission, eine weisungsfreie Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag, hat darüber hinaus auf Empfehlungen der Europäischen Kommission weitestgehend Bedacht zu nehmen.

Die Europäische Kommission hat in ihren Empfehlungen über relevante Produkt und Dienstmarkte des elektronischen Kommunikationssektors, die für eine Vorabregulierung in Betracht kommen seit ihrer erstmaligen Veröffentlichung im Jahr 2003 keinen Mobilfunkendkundenmarkt definiert, der für eine sektorspezifische Regulierung in Betracht kommen könnte. Dies ist Ausdruck des Gebotes, dass Regulierung die gegebenenfalls erkannten

Wettbewerbsprobleme in erster Linie „an der Wurzel“ bekämpfen soll, d.h. auf Vorleistungsebene. Erst wenn durch Maßnahmen der Vorleistungsregulierung keine Abhilfe geschaffen werden kann, können Regulierungsmaßnahmen in Bezug auf Dienste für Endnutzer gesetzt werden.

Im Rahmen ihrer regelmäßig zu führenden Marktanalyseverfahren hat die Telekom-Control-Kommission bislang keinen Endkundenmarkt für Mobilfunkleistungen als regulierungsrelevant (iSd TKG 2003) definiert, da die hierzu notwendigen Voraussetzungen – nämlich das kumulative Vorliegen von beträchtlichen und anhaltenden Marktzutrittsschranken, keine längerfristige Tendenz zu wirksamem Wettbewerb und das Nichtausreichen des allgemeinen Wettbewerbsrechts – nicht vorgelegen sind. Diese Entscheidung steht in Übereinstimmung mit der Sichtweise der Europäischen Kommission sowie den anderen Regulierungsbehörden der Europäischen Union – in keinem anderen EU-Land wird ein Mobilfunkendkundenmarkt als ein für die Sektorregulierung relevanter Markt definiert. Selbst wenn die nationale Regulierungsbehörde einen Mobilfunkendkundenmarkt definieren wollte, würde dieses Vorhaben an der Europäischen Kommission scheitern, da dieser in Marktanalyseverfahren ein „Veto-Recht“ zukommt.

Da nach den einschlägigen Rechtsgrundlagen kein sektorspezifischer Markt für Mobilfunkleistungen an Endkunden zu definieren war und damit – per definitionem – das allgemeine Wettbewerbsrecht ausreichend ist, um allfälligen wettbewerblichen Defiziten entgegenzutreten, verfügt die Regulierungsbehörde über keine Möglichkeiten der Regulierung von Endkundenpreisen auf dem Mobilfunkmarkt. Demgegenüber kommt der Bundeswettbewerbsbehörde als weisungsfreie und unabhängige Behörde nach dem Wettbewerbsgesetz die Aufgabe zu, Verstöße gegen das (nationale und unionsweite) Kartellgesetz und gegen das europäische Wettbewerbsrecht aufzugreifen und Ermittlungen zu führen.

Nach der Reduktion von vier auf drei Mobilfunkbetreiber (mit jeweils eigener Infrastruktur) mussten in Österreich deutliche Preisanstiege verzeichnet werden.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundeswettbewerbsbehörde gemeinsam mit der RTR-GmbH (sowie dem Bundeskartellanwalt, der Arbeiterkammer und dem Verein für Konsumenteninformation) im Sommer 2014 eine Untersuchung eingeleitet, deren Ergebnisse in

den nächsten Monaten zu erwarten sind.

Ohne diesen Ergebnissen voreilen zu wollen, zeigt sich insbesondere seit Anfang 2015, dass wettbewerbliche Kräfte wieder zu erstarken scheinen und Endkundenpreise gesenkt bzw in Tarifen enthaltenen Volumina erhöht werden.

Zu den Fragen 1 bis 4:

- *Welche Schritte im Einzelnen haben a) Sie, b) Ihre Amtsvorgängerin seit 2010 wann konkret gesetzt, um die offenkundige und teilweise gesetzes- und EU-rechtswidrige Privilegierung von Anbieter- gegenüber KundInnen-Interessen bei Telefontarifen durch die Telekom-Regulierungsbehörden abzustellen?*
- *Falls a) Sie, b) Ihre Amtsvorgängerin vor dem 23.3.2015 keine Schritte gesetzt haben: Warum nicht?*
- *Welche Schritte im Einzelnen hat der von BKA und BMVIT bestellte und teilweise mit RessortvertreterInnen besetzte RTR-Aufsichtsrat seit 2010 wann konkret gesetzt, um die offenkundige und teilweise gesetzes- und EU-rechtswidrige Privilegierung von Anbietergegenüber KundInnen-Interessen bei Telekomtarifen durch die Telekom-Regulierungsbehörden abzustellen?*
- *Falls der Aufsichtsrat a) keine Schritte, b) keine Schritte außer solchen, die zum Edikt vom 23.3.2015 beigetragen haben, gesetzt hat: Warum nicht?*

Wie in den allgemeinen Bemerkungen ausgeführt, geht die Regulierungsbehörde bei ihren Verfahren streng nach den Vorgaben des Telekommunikationsgesetzes bzw. der europarechtlichen Vorgaben vor. Daher bestand bzw. besteht in dieser Hinsicht kein Handlungsbedarf. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass für alle in der Anfrage angeführten Themenbereiche die Telekom-Control-Kommission zuständige Behörde ist. Diese ist als weisungsfreie Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag eingerichtet. Eine Einflussnahme auf die Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie wäre daher gesetzwidrig.

Zu Frage 5:

➤ In der ORF-Hörfunksendung „Help“ vom 6.9.2014 wurde seitens der RTR folgendermaßen argumentiert (vgl. <http://help.orf.at/stories/1745595>): „Die Wettbewerbsdynamik habe sich verlangsamt, räumt RTR-Chejurist Feiel ein. Eingreifen müsse die RTR, wenn sich herausstellt, dass der Wettbewerb tatsächlich verzerrt wird. „Wir sehen natürlich auch, dass die Preiserhöhungen mit verstörender Regelmäßigkeit immer öfter stattfinden. Das heißt, die Regulierungsbehörde wird von ihrem bisherigen Beobachterstatus abrücken müssen. Das Vertrauen, dass die Wettbewerbsdynamik zunimmt, ist bis jetzt insofern enttäuscht worden, als noch keine neuen Betreiber in den Markt eingetreten sind“, erläutert Feiel. Derzeit unterstütze man die Bundeswettbewerbsbehörde bei ihrer Überprüfung des Mobilfunksektors. Falls das alles nicht wirken sollte, müsse man an schwerere Geschütze denken. „Es kann bis zum Kartellgericht gehen, dass man dann dort überprüfen lässt, inwiefern hier tatsächlich marktmissbräuchliches Verhalten durch Kartellbildung vorliegt“, so Feiel. „In letzter Konsequenz könnte die RTR preisregulierend eingreifen.“

Diese Darlegungen sind in mehrerer Hinsicht auffällig und hinterfragenswert – wir ersuchen um jeweils gesonderte und konkrete Beantwortung der in a) bis g) angefragten Aspekte:

- a) Wie erklären Sie, dass die Telekom-Regulierungsbehörde durch Jahre auch eigenen Aussagen zufolge einen „Beobachterstatus“ zu wesentlichen Fehlentwicklungen im Telekom-Markt einnimmt, der zu Zusatzprofilen der Anbieter und Zusatzkosten für die KonsumentInnen führt?
- b) Wie erklären Sie insbesondere, dass in diesem Beobachterstatus verharrt wurde (und entgegen der zitierten Ankündigung von Anfang September 2014 sechseinhalb weitere Monate bis 23.3.2015 verharrt wurde!), obwohl die RTR „natürlich auch (sieht), dass die Preiserhöhungen mit verstörender Regelmäßigkeit immer öfter stattfinden“?
- c) Wie ist dieser rein passive „Beobachterstatus“ insbesondere mit dem konkreten gesetzlichen Auftrag für RTR (und TKC/TKK) vereinbar, und zwar a) grundsätzlich und b) im Hinblick auf „mit verstörender Regelmäßigkeit immer öfter stattfindende Preiserhöhungen“?
- d) Wer trägt dafür die Verantwortung, dass der unter anderem vom BMVIT bestellte Aufsichtsrat der RTR diesem „Beobachterstatus“ tatenlos zugesehen hat?
- e) Wer trägt dafür die Verantwortung, dass die Regulierungsbehörde von Aufsichtsrat etc. unbeeinsprucht auf „Vertrauen, dass die Wettbewerbsdynamik zunimmt“ setzen konnte?
- f) Auf Basis welcher gesetzlichen Grundlage z.B.: des TKG ist gesetzlich gedeckt, dass die RTR erst dann „in letzter Konsequenz“ preisregulierend eingreifen „können“ (!), nachdem das Kartellgericht (und zuvor die Bundeswettbewerbsbehörde/BWB) tätig war - also wenn überhaupt dann mit jahrelanger Verzögerung, von der ausschließlich die Telekomunternehmen finanziell profitieren? (Anm.: § 43 TKG spricht unmissverständlich von einem „Verfahren der Regulierungsbehörde“ ohne derartige Vorbedingungen!)
- g) Auf Basis welcher gesetzlichen Grundlage z.B.: des TKG ist gesetzlich gedeckt, dass die RTR bei „verstörend regelmäßigen Preiserhöhungen“ und mutmaßlich „verzerrtem Wettbewerb“ nicht selbst tätig wird, um dies konkret festzustellen, sondern lieber die BWB

(dies feststellen lässt und sie nur dabei „unterstützt“? (Anm.: Nach §§ 36 und 37 TKG ist von der RTR ein Verfahren zu führen und dabei der BWB „Gelegenheit zu einer Stellungnahme“ zu geben, nicht umgekehrt der BWB die gesamte Arbeit weiterzureichen und seitens der RTR nur „zu unterstützen“!)

Wie ich bereits ausgeführt habe, ist der Mobilfunkendkundenmarkt kein für die sektorspezifische Regulierung relevanter Markt, daher bestehen derzeit keine Eingriffsmöglichkeiten für die Regulierungsbehörde. Die Telekom-Control-Kommission hat im Frühjahr 2015 turnusmäßig eine neue Runde der Marktanalyseverfahren betreffend mehrere Märkte eingeleitet, wie jedoch bereits in den einleitenden Bemerkungen ausgeführt, ist die Telekom-Control-Kommission in ihren Entscheidungen jedoch an die Rechtsansicht der Europäischen Kommission, welche ein Vetorecht besitzt, gebunden.

Gemeinsam mit der BWB erfolgt derzeit jedoch eine Untersuchung des Mobilfunksektors, Ergebnisse sind für den Sommer 2015 zu erwarten. Es zeigt sich jedoch in den letzten Monaten eine größere wettbewerbliche Dynamik im Mobilfunk.

Zu Frage 6:

- Das TKG gibt in § 1 unmissverständlich vor, dass durch Maßnahmen (!) der Regulierung unter anderem ein „chancengleicher und funktionsfähiger Wettbewerb“ und „größtmöglicher Vorteil für alle Nutzer“ unter anderem in Bezug auf den Preis „sicherzustellen“ ist, der Wettbewerb zu schützen ist, und Wettbewerbsverzerrungen verhindert werden sollen. Stimmen Sie zu, dass „Beobachterstatus“ und „Vertrauen“ auf von allein steigende Wettbewerbsdynamik, wie von der RTR eigenen Aussagen von 2014 zufolge praktiziert, keine „Maßnahmen“ im Sinne von § 1 TKG sind? Wenn ja, werden Sie dies auch der RTR wirksam klarmachen und eine umgehende „Kulturänderung“ durchsetzen? Wenn nein, warum nicht?

Ich darf auf meine Ausführungen zum Fragepunkt 5 verweisen sowie darauf, dass für die angeführten Themenbereiche die Telekom-Control-Kommission zuständige Behörde ist. Diese ist als weisungsfreie Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag eingerichtet. Eine Einflussnahme auf die Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie wäre daher gesetzwidrig.

Zu den Fragen 7 bis 11:

- Wie groß ist der finanzielle Vorteil, der durch das dokumentierte Verhalten der Regulierungsbehörden den MobilfunkanbieterInnen auf Kosten der KonsumentInnen pro Jahr zuletzt seit der TKG-Novelle 2011 jeweils verschafft wurde? Falls keine jahresweise Angabe möglich ist, bitte um Begründung warum nicht.
- Wie groß ist insbesondere der finanzielle Vorteil, der den MobilfunkanbieterInnen mit den unter Berufung auf die BWB-Branchenuntersuchung ein Jahr lang trotz gesetzlichen Auftrags unterbliebenen Schritten der Regulierungsbehörde den MobilfunkanbieterInnen verschafft wurde (Hinweis: 60% oder 65 Mio. Euro mehr operativer Gewinn 2014 allein bei einem der Anbieter im Österreichischen Mobilfunkmarkt!)? Falls keine Angabe möglich ist, bitte um Begründung warum nicht.
- Wie groß ist insbesondere der finanzielle Vorteil, der den MobilfunkanbieterInnen auf Kosten der KonsumentInnen durch das gesetzwidrige weitere Zuwarten der Regulierungsbehörde im Zeitraum zwischen 6.9.2014 und 23.3.2015 verschafft wurde? Falls keine Angabe möglich ist, bitte um Begründung warum nicht.
- Wie groß wird geschätzt der finanzielle Vorteil sein, der den MobilfunkanbieterInnen auf Kosten der KonsumentInnen durch das Abwarten des Ergebnisses des von der Regulierungsbehörde gesetzwidrig viel zu spät am 23.3.2015 eingeleiteten Verfahren ab diesem Datum verschafft wird? Falls keine Angabe möglich ist, bitte um Begründung warum nicht.
- Wie können die KonsumentInnen diese gesetzwidrig den MobilfunkanbieterInnen zugeschanzten Mehreinnahmen zurückerhalten?

Die Regulierungsbehörde hat ihre Entscheidungen immer auf Basis der gesetzlichen Vorgaben getroffen, den Unternehmen wurde dadurch kein ungerechtfertigter finanzieller Vorteil verschafft.

Alois Stöger

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Datum	2015-06-23T13:59:22+02:00
	Seriennummer	1536119
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	bpOi2rOJvoaGa6yPnwL05iqiVeez2Upoyt+zJu1EA0yBWem7+6h9ycpkzAErZanCmZK24J68eVjgW5NozqSaK4ZypMS2t8+Mx545RP8pN2C92/WI71lt72FRRT3qU81p5jUK0kqRxLA37Fk7JzUE9lWWj8ebHlyI70H4+KL2y54nkkVO4wMNcg80RuLdXYfyUE9hedAKXV38xXgT/w2whl1zhOyH0YWxJ9OONIovcn/QIkba16J0yQLSWURgxWqGXM7EaHgkt7jU+KYSKA8zySeZXcbR8+1NMh4WIHY728u/iq7VktPfgcuzXt02B9LaSjSdbe7QqyJyZ2ZkuYKA==	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	